

Ergeht an:

Korporative Mitglieder der OeGIM

Wien 25.11.2021/gm

Geschäftsordnung der Korporativen Mitglieder der Österreichischen Gesellschaft für Innere Medizin

1. Korporative Mitglieder der OeGIM können forschende Arzneimittelfirmen, herstellende Firmen von Medizintechnik, In-vitro-Diagnostika, wie Diätetika für besondere medizinische Zwecke, medizinische Verlage, informations- und medientechnische Unternehmen werden, die die Ziele der OeGIM unterstützen.
2. Die Korporativen Mitglieder der OeGIM erhalten exklusiven Zugang zum fachlichen Austausch mit hochrangigen Vertretern von Klinik, Forschung und Lehre. Hier können sie in einem klar definierten Rahmen wichtige Themen platzieren, diskutieren und mitgestalten – etwa Wissenschafts- und Gesundheitspolitik und Fragen aus dem medizinischen Alltag.
3. Die Korporativen Mitglieder der Österreichischen Gesellschaft für Innere Medizin dürfen die Bezeichnung „Korporative Mitglieder der Österreichischen Gesellschaft für Innere Medizin“ führen und werden als solche in den Zeitschriften der OeGIM aufgeführt.
4. Die Korporativen Mitglieder wählen mit einfacher Mehrheit eine(n) SprecherIn und nach Erfordernis eine(n) StellvertreterIn, von denen der/die SprecherIn im Ausschuss der OeGIM vertreten ist. Der/die SprecherIn vertritt die Korporativen Mitglieder gegenüber dem Vorstand der OeGIM und seinen Organen. Die Amtszeit des/der SprecherIn beträgt zwei Jahre, kann aber bei Zweidrittelmehrheit von den Korporativen Mitgliedern verkürzt werden. Auf Wunsch eines Korporativen Mitgliedes ist die Wahl geheim abzuführen.
5. Der/Die SprecherIn lädt die Korporativen Mitglieder mindestens ein Mal im Jahr zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung und bei aktuellen Anlässen ein. Die Korporativen Mitglieder werden von dem/der SprecherIn zu den Sitzungen schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen eingeladen. Der Vorstand der OeGIM erhält die Einladung zur Kenntnis. Ein Mitglied des Vorstandes und des Ausschusses haben die Möglichkeit, an den Sitzungen teilzunehmen.

6. Eine Versammlung der Korporativen Mitglieder muss einberufen werden, wenn mindestens drei der Mitglieder dies schriftlich von dem/der SprecherIn verlangen.
7. Eine Versammlung der Korporativen Mitglieder ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Der Antrag auf korporative Mitgliedschaft ist an den Vorstand der OeGIM zu richten, über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.
9. Über alle Sitzungen der Korporativen Mitglieder sowie über alle Sitzungen, an denen der/die SprecherIn beteiligt sind, muss ein Protokoll durch diese gefertigt werden. Jedes Korporative Mitglied und der Vorstand der OeGIM erhalten eine Kopie der Protokolle.
10. Alle Korporativen Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Jedes Mitgliedsunternehmen benennt jeweils einen Repräsentanten im Gremium mit 1 Stimme und Stimmrecht pro Institution. Die Beiträge der Korporativen Mitglieder dienen zur Durchführung von gemeinsamen Aktivitäten. Darüber hinaus anfallende Kosten, aufgrund von Projekten, werden von den Mitgliedsinstitutionen, nach einstimmigem Beschluss, anteilig übernommen.

Zum Zeichen Ihres Einverständnisses bitten wir Sie um rechtsgültige Unterfertigung der Geschäftsordnung und Retournierung.

(Ort, Datum) _____